



TFBÖ REGULATIV 2019

RICHTLINIEN FÜR DEN TISCHFUSSBALLSPORT IN ÖSTERREICH

© TFBÖ | GÜLTIG AB 13.01.2019

INHALT

1	ALLGEMEINES	- 1 -
1.1	GEMEINNÜTZIG	- 1 -
1.2	VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE UND VEREINE	- 1 -
2	VEREINE UND SPIELER/SPIELERINNEN-REGISTRIERUNG	- 2 -
2.1	REGISTRIERUNG / ANMELDUNG	- 2 -
2.2	KRITERIEN ZUR REGISTRIERUNG	- 2 -
2.3	ALLGEMEINE ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN	- 2 -
2.4	GEBÜHREN / GÜLTIGKEIT	- 2 -
2.5	REGISTRIERUNG	- 3 -
2.6	RECHTE UND PFLICHTEN	- 3 -
2.7	BETROFFENE TURNIERE UND BEWERBE	- 3 -
2.8	DATENSCHUTZ	- 4 -
3	STRAFAUSSCHUSS	- 5 -
3.1	AUFGABEN	- 5 -
3.2	ZUSAMMENSETZUNG	- 5 -
3.3	VORSITZ	- 5 -
3.4	STIMMRECHTE	- 5 -
3.5	FRISTEN	- 5 -
3.6	ANTRAGSSTELLUNGEN	- 5 -
3.7	PROZEDERE	- 6 -
3.8	STRAFMAß	- 6 -
4	REGELWERK	- 8 -
5	OFFIZIELLE TURNIERE.....	- 9 -
5.1	ALLGEMEINES	- 9 -
5.1.1	<i>Turnierkategorien des TFBÖs.....</i>	- 9 -
5.1.2	<i>Spielstätte und Rauchverbot.....</i>	- 9 -
5.1.3	<i>Regelwerk.....</i>	- 9 -
5.1.4	<i>Dresscode.....</i>	- 9 -
5.1.5	<i>Bälle</i>	- 9 -
5.1.6	<i>Turniersoftware und Meldung der Ergebnisse.....</i>	- 9 -
5.1.7	<i>Turnierleitung</i>	- 9 -
5.1.8	<i>Verantwortung der Veranstalter</i>	- 10 -
5.1.9	<i>SchiedsrichterInnen.....</i>	- 10 -
5.1.10	<i>Drogenmissbrauch</i>	- 10 -
5.1.11	<i>Alkohol</i>	- 10 -
5.1.12	<i>Sonstiges.....</i>	- 10 -
5.1.13	<i>Finalspiele.....</i>	- 10 -
5.2	ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN.....	- 11 -
5.2.1	<i>Ausrichtung</i>	- 11 -
5.2.2	<i>Bewerbe.....</i>	- 11 -
5.2.3	<i>Tische</i>	- 11 -
5.2.4	<i>Nenn gelder.....</i>	- 11 -
5.2.5	<i>Preisgeld / Pokale</i>	- 11 -
5.2.6	<i>Staatsmeisterschaftsbewerbe.....</i>	- 11 -
5.2.6.1	<i>Allgemeines</i>	- 11 -
5.2.6.2	<i>Herren Einzel.....</i>	- 12 -
5.2.6.3	<i>Herren Doppel</i>	- 12 -
5.2.6.4	<i>Damen Einzel</i>	- 12 -
5.2.6.5	<i>Damen Doppel.....</i>	- 13 -
5.2.6.6	<i>Junioren / Senioren</i>	- 13 -
5.2.6.7	<i>Modus.....</i>	- 13 -
5.2.6.8	<i>Setzung (Cut 1 Monat vor der Staatsmeisterschaft).....</i>	- 13 -
(1)	<i>Herren Bewerbe:.....</i>	- 13 -
(2)	<i>Damen, Junioren und Senioren Bewerbe:</i>	- 13 -

5.2.6.9	Fristen	- 13 -
5.2.6.10	Startgeld / Preise	- 14 -
5.3	CHALLENGER TOUR - KATEGORIE II	- 15 -
5.3.1	Allgemein	- 15 -
5.3.1.1	Bewerbe, Wertung und Rangliste	- 15 -
5.3.2	Veranstalter	- 15 -
5.3.2.1	Allgemein	- 15 -
5.3.3	Beantragung / Ankündigung	- 15 -
5.3.4	Bezeichnung / Ausschreibung	- 15 -
5.3.5	Teilnehmer	- 15 -
5.3.6	Bewerbe	- 16 -
5.3.7	Modus	- 16 -
5.3.8	Setzung	- 16 -
5.3.9	Nenn gelder	- 16 -
5.3.10	Preise	- 17 -
5.3.10.1	Preis geld	- 17 -
5.3.10.2	Trophäen	- 17 -
5.3.11	Spielgeräte	- 17 -
5.3.12	Sonstiges	- 17 -
5.3.12.1	Reklamation	- 17 -
5.4	AUSTRIAN TOUR – KATEGORIE III	- 18 -
5.4.1	Veranstalter und Wertung	- 18 -
5.4.2	Beantragung / Ankündigung	- 18 -
5.4.3	Bezeichnung / Ausschreibung	- 18 -
5.4.4	TeilnehmerInnen	- 18 -
5.4.5	Bewerbe	- 18 -
5.4.6	Modus	- 18 -
5.4.7	Setzung	- 18 -
5.4.8	Nenn gelder	- 18 -
5.4.9	Preise/ Gebühren	- 19 -
5.4.10	Spielgeräte	- 19 -
5.4.11	Sonstiges	- 19 -
5.4.11.1	Reklamation	- 19 -
5.5	FUTURE TOUR – KATEGORIE IV	- 20 -
5.5.1	Veranstalter und Wertung	- 20 -
5.5.2	Beantragung / Ankündigung	- 20 -
5.5.3	Bezeichnung / Ausschreibung	- 20 -
5.5.4	TeilnehmerInnen	- 20 -
5.5.5	Bewerbe	- 20 -
5.5.6	Modus	- 20 -
5.5.7	Setzung	- 20 -
5.5.8	Nenn gelder	- 20 -
5.5.9	Preise/ Gebühren	- 20 -
5.5.10	Spielgeräte	- 21 -
5.5.11	Sonstiges	- 21 -
5.5.11.1	Reklamation	- 21 -
5.6	BUNDESLIGA – KATEGORIE V	- 22 -
5.6.1	Veranstalter	- 22 -
5.7	BUNDESLÄNDERCUP – KATEGORIE VI	- 22 -
5.7.1	Veranstalter	- 22 -
5.7.2	TeilnehmerInnen	- 22 -
5.7.3	Modus	- 22 -
5.7.4	Startgeld, Preise & Gebühren	- 22 -
5.7.5	Spielgeräte	- 22 -
6	RANGLISTEN	- 23 -
6.1	WERTUNG	- 23 -
6.2	RANGLISTENKATEGORIEN	- 23 -
6.3	PUNKTEVERGABE (DOPPEL UND SINGLE K.O.)	- 23 -
6.4	EINSTUFUNG	- 24 -

6.4.1	<i>Offene- und Damen Ranglisten</i>	- 24 -
6.4.2	<i>Rookie / Semi-Pro Bewerbe</i>	- 24 -
7	NATIONALTEAM	- 25 -
7.1	NOMINIERUNG	- 25 -
7.2	NATIONALTEAMBEWERBE	- 25 -

1 ALLGEMEINES

1.1 Gemeinnützig

- (1) Aus den Satzungen der Landesverbände und der darin organisierten Vereine muss hervorgehen, dass sie auf gemeinnütziger Basis geführt werden.

1.2 Verantwortung der Verbände und Vereine

- (1) Die Landesverbände und Vereine haben SpielerInnen, Funktionäre und Angestellte mit den einschlägigen Vorschriften des TFBÖ oder Landesverbände vertraut zu machen. Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.
- (2) Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner SpielerInnen, Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten, unabhängig von deren Eigenverantwortung, verantwortlich.

2 VEREINE UND SPIELER/SPIELERINNEN-REGISTRIERUNG

2.1 Registrierung / Anmeldung

- (1) Der Spieler / die Spielerin wird durch den Landesverband beim TFBÖ registriert.
- (2) Ein Spieler / eine Spielerin kann nur für einen Verein beim TFBÖ registriert sein. Der Hauptverein meldet den Spieler / die Spielerin mit vollständigen Daten dem jeweiligen Landesverband, dieser meldet wiederum dem TFBÖ. Die Vereinszugehörigkeit wird vom Landesverband im TFBÖ Tool hinterlegt. In Ausnahmefällen kann ein Spieler / eine Spielerin auch bei einem oder mehreren Zweitvereinen gemeldet sein, z.B. Hauptverein WAL 05 in OÖ, aber auch gemeldet bei Zugfabrik in Wien, da der Spieler / die Spielerin in Wien seinen Lebensmittelpunkt hat und mit der Vereinszugehörigkeit die regionale Liga spielen kann. Allerdings ist er nicht berechtigt geschlossene Landesmeisterschaft für z.B. Wien zu spielen bzw. sich über offene Landesmeisterschaften eines anderen Bundeslandes (außer OÖ) zu qualifizieren. Der Spieler / die Spielerin kann auch ausschließlich für das Bundesland seines Hauptvereins im Bundesländercup antreten. Vereinswechsel können nur zu den im TFBÖ-Regulativ festgesetzten Transferzeiten durchgeführt werden.
- (3) Ein Spieler / eine Spielerin ist nur für jenen Verein spielberechtigt, für den er / sie beim TFBÖ registriert ist.
- (4) Durch seine/ihre Registrierung anerkennt der Spieler / die Spielerin die Statuten, Reglements und Beschlüsse des TFBÖ sowie seines/ihrer Verbandes und verpflichtet sich diese einzuhalten.

2.2 Kriterien zur Registrierung

- (1) Ein Verband darf eine/n SpielerIn nur unter folgenden Voraussetzungen beim TFBÖ registrieren: Der/die anzumeldende SpielerIn a) ist aktuell bei keinem Verein gemeldet oder b) wechselt gemäß den nationalen Übertrittsbestimmungen zwischen zwei beim TFBÖ gemeldeten Vereinen.
- (2) Ein/e SpielerIn kann in der Zeitspanne vom 1. Jänner bis 31. Dezember bei maximal drei Vereinen registriert werden.

2.3 Allgemeine Übertrittsbestimmungen

- (1) Die Übertrittszeiten der Landesverbände sind von 1. bis 31. Juli (Sommerübertrittszeit) und vom 15. Dezember bis 15. Jänner (Winterübertrittszeit).
- (2) Ein bereits registrierter Spieler darf sich nur während der festgelegten Übertrittszeiten für einen anderen Verein anmelden.
- (3) Bei Auflösung eines Vereins gelten die Mitglieder als vereinslos.
- (4) Ein/e SpielerIn darf in einer vom TFBÖ festgelegten Übertrittszeit nur einen Vereinswechsel vornehmen. Bei der Vorlage von Unterlagen durch Postsendung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (5) Tritt ein/e SpielerIn aus einem Verein aus, darf die Ummeldung seitens der Landesverbände nur innerhalb der Übertrittszeiten erfolgen.

2.4 Gebühren / Gültigkeit

- (1) Die Gebühr für die Turnierlizenz beträgt EURO 3.- pro Turnier, die vom jeweiligen Veranstalter einzuheben ist. Unter Punkt 2.7 sind die betroffenen Turniere aufgeführt.
- (2) SpielerInnen, die das 18. Lebensjahr zum 01. Jänner des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben, können sich kostenlos registrieren.
- (3) Die gelöste Turnierlizenz ist ausnahmslos nur für das jeweilige Turnier gültig.
- (4) Die Turnierlizenz gilt ausschließlich für österreichische StaatsbürgerInnen. Ausnahmen sind ausländische StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich oder SteuerinländerInnen mit einem Lebensinteresse in Österreich.
- (5) Nach Abschluss des Turniers, stellt der TFBÖ dem Veranstalter den Gesamtbetrag in Rechnung (SpielerInnenzahl x EURO 3.- / EURO 2.-, je Turnierkategorie).

2.5 Registrierung

- (1) Der Tischfußballbund Österreich registriert alle SpielerInnen durch eine elektronische Datenverarbeitung. Die Feststellung der Spielberechtigung und die Ausstellung der SpielerInnen-Pässe obliegt dem Tischfußballbund Österreich.
- (2) Zusätzlich erhält jeder Spieler / jede Spielerin eine individuelle Spielerpassnummer.

2.6 Rechte und Pflichten

- (1) SpielerInnen bestätigen mit der Anmeldung die Geltung des TFBÖ-Regulativs.
- (2) Der Tischfußballbund Österreich behält sich vor, das TFBÖ-Regulativ jederzeit, jedoch insbesondere mit Ende des Jahres, zu ändern. Eine Ankündigung der Änderung hat zu erfolgen. Die jeweils gültige Fassung des TFBÖ-Regulativs wird auf der Website des Tischfußballbund Österreichs (www.tfboe.org) zum Download bereitgestellt.
- (3) Ein/e angemeldete/r SpielerIn kann jederzeit durch schriftlichen Antrag beim Tischfußballbund Österreich seinen/ihren Status als lizenzierte/r Spieler / Spielerin beenden.
- (4) Neufassungen oder Änderungen im TFBÖ-Regulativ werden auf der TFBÖ-Webpage (www.tfboe.org) 7 Tage vor dem Inkrafttreten der neuen Version veröffentlicht. Zusätzlich werden alle Landesverbände per Email darüber verständigt.
- (5) Einwände gegen eine Neufassung des TFBÖ-Regulativs müssen beim TFBÖ schriftlich bis spätestens 14 Tage (Poststempel) nach Neufassungsveröffentlichung eingereicht werden.
- (6) Einwände gegen eine Neufassung des TFBÖ-Regulativs und eine daraus resultierende Beendigung des Status als lizenzierte/r SpielerIn müssen beim TFBÖ schriftlich bis spätestens 14 Tage (Poststempel) nach Neufassungsveröffentlichung eingereicht werden.

2.7 Betroffene Turniere und Bewerbe

- (1) Bis auf weiteres ist es notwendig für die alle Bewerbe bei den Turnieren der Kategorie I, II, III und V (siehe 5 OFFIZIELLE TURNIERE) eine TFBÖ-Turnierlizenz zu lösen.

2.8 Datenschutz

- (1) Mit Registrierung eines/einer Spielers/SpielerIn nimmt der **TFBÖ** die für die Förderung des Verbandszweckes erforderlichen und geeigneten Daten auf, speichert und verarbeitet diese (**Vor-/Nachname, Alter, Anschrift, Telefon, Email-Adresse, Vereinszugehörigkeit, Ranglistenpunkte, sowie im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung, die Bankverbindung**). Diese Informationen werden in dem verbandsinternen zentralen Datenverwaltungssystem gespeichert. Jedem/Jeder SpielerIn wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den MitgliederInnen und Informationen über NichtmitgliederInnen werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Zur Überprüfung von Doppelmeldungen in verschiedenen Landesverbänden werden im Einzelfall betreffende Spielernamen auch an andere Landesverbände übermittelt. Eine Übersicht über die Landesverbände findet sich auf der Homepage des TFBÖ (<http://www.tfboe.org>). Bei SpielerInnen mit besonderen Aufgaben (z.B. VorstandsmitgliederInnen) wird die **vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion dem Verein übermittelt**. Im Rahmen von Turnieren meldet der veranstaltende Verein die Ergebnisse an den TFBÖ. Vom TFBÖ werden die Daten (Name, Adresse, Alter) im Bedarfsfalle (zur Förderung des Verbandszweckes) an die International Table Soccer Federation (ITSF) weitergeleitet.
- (3) Der TFBÖ macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene MitgliederInnendaten (**Name, Ranglistenpunkte, Mannschaftszugehörigkeit**) veröffentlicht werden.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem TFBÖ Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen oder die Berichtigung der eigenen Daten verlangen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Internet mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnieren, unrichtige Daten des Mitgliedes werden berichtigt.
- (5) Nur VorstandsmitgliederInnen und sonstige MitgliederInnen, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter MitgliederInnendaten erfordert, erhalten eine SpielerInnenliste mit den benötigten SpielerInnendaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine MitgliederInnenliste mit Namen und Anschriften der MitgliederInnen an den/die Antragsteller/Antragstellerin aus oder gewährt dem/der AntragstellerIn Einsicht in die MitgliederInnenliste.
- (6) Der Verband informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. **Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von MitgliederInnendaten im Internet veröffentlicht**. Der/die einzelne SpielerIn kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner/ihrer personenbezogenen Daten erheben bzw. seine/ihre erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner/ihrer Person. Personenbezogene Daten des/s widerrufenden SpielerIn werden von der Homepage des Verbandes entfernt. Sofern der TFBÖ Daten an die ITSF weitergeleitet hat, wird er verpflichtet, diese über den Einwand bzw. den Widerruf zu unterrichten.
- (7) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des/der SpielerIn aus dem SpielerInnenverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des/s austretenden SpielerIn, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (8) Den VorstandsmitgliederInnen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Sie sind verpflichtet das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

3 STRAFAUSSCHUSS

3.1 Aufgaben

- (1) Der Strafausschuss (im Folgenden SA) berät und entscheidet über die Notwendigkeit und das Ausmaß von Sanktionen auf Grund von Fehlverhalten im Zuge einer Veranstaltung des Tischfußballbundes Österreich (im Folgenden TFBÖ).
- (2) Der SA kann bei einer Veranstaltung eines Landesverbandes (z.B. Landesmeisterschaft oder Vereinsliga) ebenfalls zu Rate gezogen werden. Das Ansuchen muss hierbei vom jeweiligen Landesverband an den Vorstand des Tischfußballbundes Österreich gestellt werden.

3.2 Zusammensetzung

- (1) Der SA besteht aus 1 Person aus dem TFBÖ- Vorstand und bis zu 4 weiteren Mitgliedern die vom Vorsitzenden des SA nominiert werden.
- (2) MitgliederInnen des SAs können ihre Mitgliedschaft nur durch schriftliche Ankündigung an den TFBÖ-Vorstand mit einer Rücktrittsfrist Ende des Folgequartals beenden.
- (3) Ein Mitglied des SAs kann auf Grund von Fehlverhalten durch den Vorstand des TFBÖs mit 2/3 Mehrheit seines Amtes enthoben werden. Der SA bleibt beschlussfähig, sofern er aus mindestens 3 stimmberechtigten Personen besteht.
- (4) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass umgehend Mitglieder nachbesetzt werden.

3.3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz im SA wird durch das Mitglied des TFBÖ-Vorstands geführt. Dem/der Vorsitzenden obliegt die organisatorische Leitung des SAs. Ist der/die Vorsitzende nicht verfügbar, so werden dessen/ihre Agenden von seinem/ihrer StellvertreterIn übernommen.
- (2) Der/die StellvertreterIn wird vom/von der Vorsitzenden nominiert.
- (3) Der aktuelle Vorsitz kann auf der Website des TFBÖs (www.tfboe.org) eingesehen werden.

3.4 Stimmrechte

- (1) Jedes Mitglied des SAs hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (2) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

3.5 Fristen

- (1) Ein Fall muss spätestens innerhalb von 21 Tagen dem TFBÖ gemeldet werden.
- (2) Innerhalb von 7 Tagen muss bei Bedarf Kontakt mit der gemeldeten Partei aufgenommen werden. Auch etwaige ZeugInnenaussagen müssen bei Bedarf innerhalb dieser 7 Tage eingeholt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende bzw. StellvertreterIn hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb von 7 Tagen nach Entscheidungsfindung durch den SA ein offizieller Beschluss dem TFBÖ mitgeteilt wird.
- (4) Etwaige Fristverlängerungen können beim TFBÖ schriftlich beantragt werden.

3.6 Antragsstellungen

- (1) Ein Antrag auf Einberufung des Strafausschusses ist in schriftlicher Form beim TFBÖ einzureichen.
- (2) Grundsätzlich kann jede dem TFBÖ gemeldete Partei einen Antrag einbringen. Dazu gehören Landesverbände, Vereine, Turnierveranstalter, gemeldete SpielerInnen als auch offizielle SchiedsrichterInnen.

3.7 Prozedere

- (1) Der/die Vorsitzende des SAs bzw. dessen VertreterIn muss auf jeglichen schriftlichen beim TFBÖ eingereichten Antrag die MitgliederInnen des SA über den Antrag informieren bzw. den SA zur Abstimmung einberufen. Der SA kann darüber hinaus kurzfristig und informell von jedem Mitglied des SAs einberufen werden. Die SA-MitgliederInnen entscheiden nach eigenem Ermessen über die Notwendigkeit einer persönlichen Zusammenkunft bzw. allenfalls über eine persönliche Anhörung der gemeldeten Partei.
- (2) Bei einer persönlichen Anhörung der gemeldeten Partei müssen mindestens 3 MitgliederInnen des SAs anwesend sein.
- (3) Der/die Vorsitzende hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche stimmberechtigten MitgliederInnen über den Vorfall informiert werden.
- (4) Für den Beschluss des SAs bzw. für die Stimmabgabe ist nicht unbedingt ein persönliches Treffen erforderlich; Schriftverkehr zwischen den MitgliederInnen des SAs (elektronisch per E-Mail oder internes Forum oder auch analog per Post) ist ausreichend.
- (5) Beschlüsse des SAs sind gültig, sobald die, für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit erreicht ist.
- (6) Der/die Vorsitzende des SAs hat dem TFBÖ-Vorstand über den Vorfall und den Beschluss zu berichten.
- (7) Der/die Vorsitzende informiert die gemeldete Partei über das Strafmaß mittels schriftlicher Mitteilung.
- (8) Der Vorsitzende informiert alle Landesverbände im Falle einer Sperre über die jeweilige Dauer der Sperre.

3.8 Strafmaß

- (1) Der SA berät und entscheidet über das Strafmaß. Grundsätzlich wird der SA versuchen Einigkeit über das Strafmaß zu erzielen. Die Anzahl der mindestens erforderlichen Stimmen für einen Beschluss ist vom zu beschließenden Strafmaß abhängig.
 - *Verwarnung*: Einfache Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen
 - *Geldstrafen*: Einfache Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen
 - *Sperren* (bedingt oder unbedingt): 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen
 - *Geldstrafe und Sperre* (bedingt oder unbedingt): 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen
- (2) Die Höhe der Geldstrafe bzw. die Dauer und Art der Sperre (bedingt oder unbedingt) kann in der Folge wieder mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.
- (3) Die Höhe einer Geldstrafe sollte sich an folgenden Richtwerten orientieren (Tabelle 1).

Tabelle 1 : Höhe der Geldstrafen

Höhe	Fehlverhalten
€ 10 bis € 20	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung der Kleiderordnung • Missachtung von Anweisungen der Turnierleitung • Missachtung Rauchverbot • Missachtung Alkoholverbot • Provokationen gegenüber SpielerInnen, ZuschauerInnen, SchiedsrichterInnen, Turnierleitung • Sonstiges geringfügiges disziplinäres Fehlverhalten
€ 21 bis € 50	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte Missachtung von Anweisungen der Turnierleitung • Beschimpfung/ Beleidigung von SpielerInnen, ZuschauerInnen, SchiedsrichterInnen, Turnierleitung
€ 51 bis € 100	<ul style="list-style-type: none"> • Drohung gegenüber SpielerInnen, ZuschauerInnen, SchiedsrichterInnen, Turnierleitung • Aggressives Verhalten
€ 101 bis € 1000	<ul style="list-style-type: none"> • Fortwährend aggressives Verhalten • Schweres oder nachhaltiges Fehlverhalten • Handgreiflichkeiten • Sachbeschädigung

- (4) Eine Geldstrafe wird sofort fällig und muss beim/bei der KassierIn des TFBÖs innerhalb von längstens 14 Tagen ab Briefzustellung eingezahlt werden. Bei Nichtzahlung wird die Geldstrafe nach Ablauf der Einzahlungsfrist automatisch in eine unbedingte Sperre umgewandelt, welche durch Einzahlung des fälligen Betrages unmittelbar wieder aufgehoben wird.
- (5) Der SA kann, nach Einschätzung der Schwere des Vorfalles, bei der Festlegung des Strafmaßes von diesen Richtwerten abweichen.
- (6) Eine bedingte Sperre kann isoliert oder zusätzlich zu einer Geldstrafe eingesetzt werden und wird bei neuerlichem Fehlverhalten in eine unbedingte Sperre umgewandelt. Eine unbedingte Sperre wird vorrangig bei wiederholtem Fehlverhalten verhängt bzw. bei schweren Verstößen für die eine solche Sperre angemessen erscheint. Zu einer unbedingten Sperre kann ebenfalls eine Geldstrafe ausgesprochen werden.
- (7) Die Dauer der Sperre wird vom SA in einer angemessenen Höhe festgelegt. Eine Sperre kann allenfalls auch eine rückwirkende Annullierung eines Turnierergebnisses bzw. den rückwirkenden Ausschluss aus einer Turnierserie nach sich ziehen.
- (8) Bei schweren Verstößen kann, unabhängig von den vom SA ausgesprochenen Sperren, auch Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

4 REGELWERK

- (1) Bei allen offiziellen Turnieren des Tischfußballbund Österreich wird, wenn nicht in der offiziellen Ausschreibung gesondert angekündigt, nach dem aktuell gültigen ITSF-Regelwerk gespielt.
- (2) Das ITSF-Regelwerk findet man auf der ITSF-Webpage.
(<http://www.table-soccer.org/page/rules>)
- (3) Abweichungen vom ITSF-Regelwerk bei einzelnen Turnieren obliegen dem Tischfußballbund Österreich.

5 OFFIZIELLE TURNIERE

5.1 Allgemeines

5.1.1 Turnierkategorien des TFBÖs

- (1) Grundsätzlich unterscheidet der TFBÖ bei GARLANDO-Turnieren folgende Kategorien:
 - I. Garlando World Series-Turnier
 - II. Challenger Tour-Turniere
 - III. Austrian Tour-Turniere
 - IV. Future Tour
 - V. Bundesliga
 - VI. Bundesländercup
 - VII. Sonstige Turniere (Exhibitions, Ligaturniere, Show-Events, ...)
- (2) Die nachfolgenden Auflagen sind eine Orientierungshilfe für die Organisation eines Turniers und um den Status festzulegen. Die Entscheidung, ob und welchen Status ein Turnier erhält und somit für die Rangliste gewertet wird, liegt schlussendlich beim Vorstand des TFBÖ.

5.1.2 Spielstätte und Rauchverbot

- (1) Ein entsprechendes Platzangebot gemäß der zu erwartenden TeilnehmerInnenanzahl ist zu gewährleisten. Dazu gehören auch Sitzmöglichkeiten bzw. Spannungszonen.
- (2) Es herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Bei allfälligen Reklamationen hat die Turnierleitung die Einhaltung des Rauchverbots zu überprüfen bzw. für die Durchsetzung des Rauchverbots zu sorgen. Die wiederholte Missachtung des Rauchverbots einzelner SpielerInnen wird mit Disqualifikation vom Turnier geahndet.

5.1.3 Regelwerk

- (1) Siehe 4. REGELWERK.

5.1.4 Dresscode

- (1) Es herrscht Dresscodepflicht bei den Turnieren der Kategorie I, II, V, VI und der Staatsmeisterschaft.

5.1.5 Bälle

- (1) Gespielt wird mit dem offiziellen Ball des Tischfußballbund Österreich.

5.1.6 Turniersoftware und Meldung der Ergebnisse

- (1) Für die Turniere der Kategorie I und II muss die offizielle Software des TFBÖ verwendet werden.
- (2) Die Turnierergebnisse sind innerhalb von längstens 3 Tagen beim TFBÖ vollständig zu melden.
- (3) Sollte nicht die Standard TFBÖ-Software zum Einsatz kommen ist das Ergebnis in Form einer Tabellenkalkulation (Excel-File oder csv-File) abzuliefern (jeweils eigene Spalten für „Platzierung“, „Spieler A“, „Spieler B“).

5.1.7 Turnierleitung

- (1) Vom Veranstalter muss eine Turnierleitung festgelegt werden, welche für einen ordentlichen Turnierablauf verantwortlich ist. Bei Differenzen oder sonstigen strittigen Punkten entscheidet die Turnierleitung endgültig. Der Turnierleitung ist es vorbehalten für einen ordnungsgemäßen Turnierablauf notwendig erscheinende Änderungen am Modus bzw. Ablauf des Turniers vorzunehmen.
- (2) Die Turnierleitung muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

5.1.8 Verantwortung der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter von offiziellen TFBÖ-Turnieren sind verpflichtet die Interessen des TFBÖ zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Österreichischen Verbands geschädigt werden könnte. Beschlüsse des TFBÖ sind zu akzeptieren und der Veranstalter wird den Österreichischen Verband von jeglicher Art der Haftung freihalten. Durch Vergabe eines offiziellen Turniers entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem TFBÖ.
- (2) Zur Förderung des Tischfußballsports wird in Kooperation des Veranstalters mit dem TFBÖ versucht, die Turniere medial zu vermarkten. Ziel ist es, dass alle Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen) regional und besonders überregional über das Event berichten.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet beim Ansuchen des Turniers eine offizielle Ansprechperson / Turnierverantwortlichen zu nennen, dieser muss auch in der Ausschreibung erwähnt werden.

5.1.9 SchiedsrichterInnen

- (1) Für die Verfügbarkeit von offiziell ausgebildeten TFBÖ-SchiedsrichterInnen hat die Turnierleitung zu sorgen. Ist jedoch kein/e ausgebildete/r SchiedsrichterIn verfügbar, muss die Turnierleitung einen adäquaten Ersatz bestimmen bzw. die Funktion des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin selbst ausüben. Die Entscheidungen eines von der Turnierleitung beauftragten Schiedsrichters/Schiedsrichterin bzw. SchiedsrichterInnenersatzes sind endgültig.
- (2) Für Side Events und Qualifikationsrunden in Hauptbewerben stehen grundsätzlich keine Schiedsrichter zu Verfügung. Die Turnierleitung kann Vorort dennoch entscheiden Schiedsrichter zu stellen.

5.1.10 Drogenmissbrauch

- (1) Turnierveranstalter haben das Recht bei Verdacht des Drogenmissbrauchs SpielerInnen vom Turnier auszuschließen, die erreichten Wettkampfpunkte verlieren ihre Gültigkeit, Nenngelder werden nicht zurückbezahlt. NationalteamspielerInnen verlieren darüber hinaus ihre Plätze im Team. Der Vorfall muss dem Strafausschuss des TFBÖ zur Bearbeitung übergeben werden.
- (2) Alle Österreichischen SpielerInnen verpflichten sich zur Teilnahme an verbindlichen Drogentests, sofern diese während eines Turniers durchgeführt werden. Eine Verweigerung des Tests hat die Sperre von Turnierteilnahmen zur Folge

5.1.11 Alkohol

- (1) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken ist bei den Spielgeräten während des gesamten Turniers verboten.

5.1.12 Sonstiges

- (1) Änderungen im Modus und bei der Vergabe von Startplätzen für die Österreichischen Meisterschaften bleiben dem TFBÖ vorbehalten.

5.1.13 Finalsspiele

- (1) Die Finalsspiele müssen ausgetragen werden, triftige Gründe müssen vorgebracht werden, wenn die Partie nicht ausgetragen wird. Werden keine triftigen Gründe vorgebracht, wird die Hälfte des Preisgelds einbehalten.

5.2 Österreichische Staatsmeisterschaften

5.2.1 Ausrichtung

- (1) Bewerbungen für die Ausrichtung der Österreichischen Staatsmeisterschaften können nur durch ordentlich gemeldete Landesverbände und Vereine erfolgen.
- (2) Die Österreichische Staatsmeisterschaft setzt sich aus den geschlossenen Staatsmeisterschaftsbewerben und einem Turnier der Kategorie Challenger Tour zusammen.

5.2.2 Bewerbe

- (1) Folgende Bewerbe finden bei der Österreichischen Staatsmeisterschaft verpflichtend statt:
 - Staatsmeisterschaftseinzel – Herren
 - Staatsmeisterschaftsdoppel – Herren
 - Staatsmeisterschaftseinzel – Damen
 - Staatsmeisterschaftsdoppel – Damen
 - Staatsmeisterschaftseinzel – Junioren (ab 4 Teilnehmern)
 - Staatsmeisterschaftsdoppel – Junioren (ab 3 Teams)
 - Staatsmeisterschaftseinzel – Senioren (ab 4 Teilnehmern)
 - Staatsmeisterschaftsdoppel – Senioren (ab 3 Teams)

5.2.3 Tische

- (1) Für die Österreichischen Meisterschaften sind zumindest 20 turniertaugliche Spielgeräte erforderlich. Gespielt wird ausschließlich auf Tischen der Marke Garlando (von der ITSF offiziell lizenzierte Modelle).
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 0,5 cm).

5.2.4 Nenn gelder

- (1) Für die Teilnahme an den geschlossenen Staatsmeisterschaftsbewerben wird kein Nenn geld eingehoben.

5.2.5 Preis geld / Pokale

- (1) Pokale oder Medaillen für die ersten 3 Plätze in jedem Bewerb die vom TFBÖ zu Verfügung gestellt werden.

5.2.6 Staatsmeisterschaftsbewerbe

5.2.6.1 Allgemeines

- (1) Ab dem Spieljahr 2017 gehen bei den Herren im Einzel und Doppel höchstens 31 Spieler / 31 Teams an den Start.
- (2) Ab dem Spieljahr 2017 gehen bei den Damen, Junioren und Senioren im Einzel und Doppel höchstens 25 Spielerinnen / 25 Teams an den Start.
- (3) Fixplätze gibt es für die amtierenden StaatsmeisterInnen, durch die Qualifikation über die nationale Garlandorangliste und die jeweiligen Landesmeisterschaften.
- (4) Ein/e Spieler/in darf nur an Landesmeisterschaften eines Bundeslandes teilnehmen. Doppelmeldungen führen zur österreichweiten Sperre des/r betroffenen Spieler/in.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind SpielerInnen aus Vereinen, die offiziell durch ihren Landesverband beim TFBÖ gemeldet wurden.
- (6) Kriterien für einen Landesverband um SpielerInnen nennen zu dürfen:
 - Der Landesverband muss mindestens eine Landesmeisterschaft durchführen: (Mindestens 1 Runde in den Bewerben Einzel und Doppel für Herren, Damen und bei gegebener Nachfrage auch Junioren und Senioren).
- (7) Sollte ein Landesverband die Kriterien nicht erfüllen, verliert er seine Plätze.
- (8) Ein/e qualifizierte/r Spieler/in muss die laut der ITSF als österreichischer Spieler gemeldet sein.
- (9) Es können sich nur Spieler und Spielerinnen qualifizieren die ordentliche Mitglieder in einem Verein sind. Dieser Verein muss ordentliches Mitglied eines Landesverbands sein und durch diesen beim TFBÖ gemeldet werden.

5.2.6.2 Herren Einzel

5.2.6.2.1 Qualifikation

- (1) Amtierender Staatsmeister
- (2) Die ersten 8 Spieler der nationalen Garlandorangliste (1 Monat vor der Staatsmeisterschaft).
Jeder qualifizierte Spieler muss im laufenden Spieljahr (Staatsmeisterschaft des Vorjahres bis 1 Monat vor der Staatsmeisterschaft des laufenden Jahres) mindestens 2 gewertete Ergebnisse von Challenger Tour Turnieren haben.
- (3) Jeder Landesverband erhält 2 Fixplätze für die Erstplatzierten im Einzelbewerb der Landesmeisterschaft. Die Plätze werden gemäß der jeweiligen LM Rangliste vergeben.
- (4) Die besten zwei Landesverbände aus dem laufenden Spieljahr erhalten 2 Zusatzplätze.
- (5) Die Reihung erfolgt folgendermaßen:
 1. Titelverteidiger
 2. Garlando Rangliste Einzel
 3. LM Fixplätze 1
 4. LM Fixplätze 2
 5. LM Zusatzplätze 1
 6. LM Zusatzplätze 2

5.2.6.3 Herren Doppel

5.2.6.3.1 Qualifikation

- (1) Amtierende Staatsmeister
- (2) Die ersten 8 Spieler der nationalen Garlandorangliste (1 Monat vor der Staatsmeisterschaft).
Diese 8 Spieler suchen sich einen Partner aus der nationalen Garlandorangliste (solange bis sich die volle Anzahl an Doppel gebildet hat).
Beide Spieler müssen im laufenden Spieljahr (Staatsmeisterschaft des Vorjahres bis 1 Monat vor der Staatsmeisterschaft des laufenden Jahres) mindestens 2 gewertete Ergebnisse von Challenger Tour Turnieren haben.
- (3) Jeder Landesverband erhält 2 Fixplätze für die Erstplatzierten im Doppelbewerb der Landesmeisterschaft. Die Plätze werden gemäß der jeweiligen LM Rangliste vergeben.
- (4) Die besten zwei Landesverbände aus dem laufenden Spieljahr erhalten 2 Zusatzplätze.
- (5) Die Reihung erfolgt folgendermaßen:
 1. Titelverteidiger
 2. Garlando Rangliste Doppel
 3. LM Fixplätze 1
 4. LM Fixplätze 2
 5. LM Zusatzplätze 1
 6. LM Zusatzplätze 2

5.2.6.4 Damen Einzel

5.2.6.4.1 Qualifikation

- (1) Amtierende Staatsmeisterin
- (2) Die ersten 4 Spielerinnen der nationalen Garlandorangliste (1 Monat vor der Staatsmeisterschaft).
- (3) Jede qualifizierte Spielerin muss im laufenden Spieljahr (Staatsmeisterschaft des Vorjahres bis 1 Monat vor der Staatsmeisterschaft des laufenden Jahres) mindestens 2 gewertete Ergebnisse von Challenger Tour Turnieren haben.
- (4) Jeder Landesverband erhält 2 Fixplätze für die Erstplatzierten im Damen Einzelbewerb der Landesmeisterschaft. Die Plätze werden gemäß der jeweiligen LM Rangliste vergeben.
- (5) Die besten zwei Landesverbände aus dem laufenden Spieljahr erhalten 1 Zusatzplatz.
- (6) Die Reihung erfolgt folgendermaßen:
 1. Titelverteidigerin
 2. Garlando Rangliste Damen Einzel
 3. LM Fixplätze 1
 4. LM Fixplätze 2
 5. LM Zusatzplätze 1

5.2.6.5 Damen Doppel

5.2.6.5.1 Qualifikation

- (1) Amtierende Staatsmeisterinnen
- (6) Die ersten 4 Spielerinnen der nationalen Garlandorangliste (1 Monat vor der Staatsmeisterschaft). Diese 4 Spielerinnen suchen sich eine Partnerin aus der nationalen Garlandorangliste (solange bis sich die volle Anzahl an Doppel gebildet hat). Beide Spielerinnen müssen im laufenden Spieljahr (Staatsmeisterschaft des Vorjahres bis 1 Monat vor der Staatsmeisterschaft des laufenden Jahres) mindestens 2 gewertete Ergebnisse von Challenger Tour Turnieren haben.
- (2) Jeder Landesverband erhält 2 Fixplätze für die Erstplatzierten im Damen Doppelbewerb der Landesmeisterschaft. Die Plätze werden gemäß der jeweiligen LM Rangliste vergeben.
- (3) Die besten zwei Landesverbände aus dem laufenden Spieljahr erhalten 1 Zusatzplatz.
- (4) Die Reihung erfolgt folgendermaßen:
 1. Titelverteidigerinnen
 2. Garlando Rangliste Damen Doppel
 3. LM Fixplätze 1
 4. LM Fixplätze 2
 5. LM Zusatzplatz 1

5.2.6.6 Junioren / Senioren

Die Qualifikationskriterien der Junioren- und Seniorenbewerbe werden vom TFBÖ je nach Anzahl der zu Verfügung stehenden Plätze individuell festgelegt.

5.2.6.7 Modus

Alle Bewerbe werden im Single K.O.-Modus (Best of 5) ausgetragen.

5.2.6.8 Setzung (Cut 1 Monat vor der Staatsmeisterschaft)

- (1) Herren Bewerbe:
 - Platz 1: Titelverteidiger, tritt dieser nicht an, wird dieser Setzungsplatz zum Freilos
 - Plätze 2-9: Das punktstärkste Team / Spieler der nationalen Garlandorangliste (im Doppel Summe der Punkte Spieler 1 + Spieler 2) wird als 2 gesetzt, das nächste Team als 3 usw.
 - Ab Platz 10: Das punktstärkste Team / Spieler, laut nationaler Garlandorangliste, der ersten Qualifizierten der Landesmeisterschaften (im Doppel Summe der Punkte Spieler 1 + Spieler 2) wird als 10 gesetzt, das nächste Team / Spieler als 11 usw.
 - Anschließend: Das punktstärkste Team / Spieler, laut nationaler Garlandorangliste, der zweiten Qualifizierten der Landesmeisterschaften (im Doppel Summe der Punkte Spieler 1 + Spieler 2)
- (2) Damen, Junioren und Senioren Bewerbe:
 - Platz 1: Titelverteidiger, tritt dieser nicht an, wird dieser Setzungsplatz zum Freilos
 - Plätze 2-5: Das punktstärkste Team / Spieler der nationalen Garlandorangliste (im Doppel Summe der Punkte Spieler 1 + Spieler 2) - wird als 2 gesetzt, das nächste Team als 3 usw.
 - Ab Platz 6: Das punktstärkste Team / Spieler, laut nationaler Garlandorangliste, der ersten Qualifizierten der Landesmeisterschaften (im Doppel Summe der Punkte Spieler 1 + Spieler 2) wird als 6 gesetzt, das nächste Team als 7 usw.
 - Anschließend: Das punktstärkste Team / Spieler, laut nationaler Garlandorangliste, der zweiten Qualifizierten der Landesmeisterschaften (im Doppel Summe der Punkte Spieler 1 + Spieler 2)

5.2.6.9 Fristen

- (1) Frist für die Meldung der Landesmeisterschaftsrangliste und Nennung der SpielerInnen durch die Landesverbände an den TFBÖ wird auf der TFBÖ Website (www.tfboe.org) rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Nennung muss die aktuelle Landesmeisterschaftsrangliste bis zur festgesetzten Frist an den TFBÖ übermittelt werden.

5.2.6.10 Startgeld / Preise

- (1) Für die 3 Erstplatzierten bei Einzel und Doppel gibt es Pokale / Medaillen.
- (2) Fixplatz bei den ITSF World Championships als Österreichischer Meister („National Champion“).
- (3) Fixplatz im jeweiligen Bewerb im darauf folgenden Jahr. In den Doppelbewerben ist es nur möglich den Startplatz in der gleichen Paarung wahrzunehmen.

5.3 Challenger Tour - Kategorie II

5.3.1 Allgemein

5.3.1.1 Bewerbe, Wertung und Rangliste

- (1) Es gibt getrennte Rangliste für die Bewerbe Offenes Einzel, Offenes Doppel, Damen Einzel, Damen Doppel, Junioren Einzel, Junioren Doppel, Senioren Einzel, Senioren Doppel und Mixed Doppel.
- (2) Die einzelnen Turniere werden nach dem Punkteschema der Kategorie II [siehe 6.3 Punktevergabe (Doppel und Single K.O.)] für die Garlando-Ranglisten ((Damen) Einzel und (Damen) Doppel) gewertet.
- (3) Für die Reihung der SpielerInnen / Teams werden bei Punktgleichstand zunächst die Anzahl der Turniere (Bonus für mehr gespielte Turniere) und in der Folge die einzelnen Turnierresultate verglichen, um nötigenfalls eine/n Spieler/in / ein Team vorreihen zu können.
- (4) Kann bei der Reihung der Spieler/innen (Einzel) aufgrund dieses Vergleiches kein Unterschied festgestellt werden, entscheidet das Los. Kann bei der Reihung der Teams (Doppel) aufgrund dieses Vergleiches kein Unterschied festgestellt werden, so ist jenes Team vorzureihen, welches den/die besser platzierte/n Spieler/in aufweist. Ist auch dieser Vergleich ohne Ergebnis, ist für die Reihung von Teams ebenfalls ein Losentscheid notwendig.

5.3.2 Veranstalter

5.3.2.1 Allgemein

- (1) Die Ausrichtung eines Challenger Tour-Turniers muss beim TFBÖ beantragt werden. Der Vorstand des TFBÖ entscheidet über die Vergabe des Turniers.
- (2) Der Ausrichter einer solchen Veranstaltung muss jedenfalls einer polizeilich gemeldeten Institution entsprechen (Verband, Verein). Die Vergabe eines Challenger Tour-Turniers an private Institutionen bzw. Privatpersonen ist in Ausnahmefällen möglich.

5.3.3 Beantragung / Ankündigung

- (1) Grundsätzlich müssen Challenger Tour-Turniere bis Ende des vorhergehenden Kalenderjahres als solche beim TFBÖ beantragt werden. Ein Eintrag in den Turnierkalender und eine damit verbundene Ankündigung auf der Website des TFBÖ hat zu erfolgen.
- (2) Für eine entsprechende regionale Ankündigung des Turniers ist der Veranstalter verantwortlich (z.B. Aushang Plakate, Veröffentlichung Website, Facebook, ...).
- (3) Für eine allfällige gewünschte, überregionale Ankündigung können vom TFBÖ Kontaktadressen zur Verfügung gestellt werden (Landesverbände, nationale Verbände).

5.3.4 Bezeichnung / Ausschreibung

- (1) Das Turnier muss als „Challenger Tour“ Turnier gekennzeichnet und sobald wie möglich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muss bevor sie veröffentlicht wird an den TFBÖ zur Durchsicht geschickt werden. Der Name des Turniers muss „neutral“ sein bzw. darf keine Assoziation zu einer höherwertigen Turnierkategorie beinhalten (z.B. „Austrian Open“) und muss mit dem TFBÖ abgestimmt werden.

5.3.5 Teilnehmer

- (1) Grundsätzlich darf bei einem Challenger Tour Turnier keine Teilnahmebeschränkung erfolgen.
- (2) Die Voranmeldung endet 10 Tage vor Turnierstart.
- (3) Spätestens 7 Tage vor Start des Turniers muss die Liste der Setzungen für alle Bewerbe veröffentlicht und dem TFBÖ übermittelt werden.
- (4) Eine Anmeldung Vorort ist möglich, jedoch nicht für die Setzung relevant.

5.3.6 Bewerbe

- (1) Ein Challenger Tour-Turnier besteht zumindest aus den Bewerben OFFENES EINZEL, OFFENES DOPPEL, DAMEN EINZEL, DAMEN DOPPEL, JUNIOREN EINZEL, JUNIOREN DOPPEL, SENIOREN EINZEL, SENIOREN DOPPEL und MIXED DOPPEL. Diese Pflichtbewerbe müssen innerhalb von höchstens 2 aufeinander folgenden Tagen zu Ende gespielt werden (in der Regel Samstag und Sonntag).
- (2) Sofern mindestens 4 Spieler/Teams anwesend sind, müssen die jeweiligen Bewerbe veranstaltet werden.
- (3) Eine Ausschreibungsvorlage ist auf der TFBÖ Homepage unter TFBÖ-Dokumente verfügbar.
- (4) Die „General Information“ müssen in jeder Ausschreibung enthalten sein.

5.3.7 Modus

- (1) Der TFBÖ schreibt zur Austragung eines Challenger Tour-Turniers den Qualifikationsmodus mit darauf folgenden Single-K.O, den Doppel-K.O. Modus oder das schweizer System vor.
- (2) Modus der 9 Hauptbewerbe (siehe 6.2) muss entweder Quali SKO 3/5 sein oder DKO 3/5-2/3.
- (3) Änderungen können nur durch den TFBÖ erfolgen und werden in der Ausschreibung vermerkt.

5.3.8 Setzung

- (1) Ausschließlich fristgerecht vorangemeldete SpielerInnen können für die Setzung berücksichtigt werden.
- (2) Der Veranstalter hat 7 Tage vor Turnierstart die Liste der Setzungen zu veröffentlichen und dem TFBÖ zu übermitteln.
- (3) Offene Bewerbe:
bei Turnieren mit ITSF Status werden die Top 3 vorangemeldeten Spieler/Teams der nationalen Garlandorangliste und anschließend die Top 3 Spieler/Teams der internationalen ITSF Rangliste gesetzt. Ab 64 vorangemeldeten Spieler/Teams werden 5/5 Spieler gesetzt. Bei Turnieren ohne ITSF Status wird nur über die nationale Garlandorangliste gesetzt.
- (4) Damen / Junioren / Senioren Bewerbe und Mixed Doppel:
bei Turnieren mit ITSF Status werden unter 8 vorangemeldet SpielerInnen/Teams die Top 1 von der nationalen Garlandorangliste und anschließend die Top 1 der internationalen ITSF Rangliste gesetzt. Ab 8 vorangemeldeten SpielerInnen/Teams die Top 2 der nationalen Garlandorangliste und anschließend die Top 2 SpielerInnen/Teams der internationalen ITSF Rangliste gesetzt. Ab 32 vorangemeldeten Spieler/Teams werden 3/3 SpielerInnen gesetzt. Bei Turnieren ohne ITSF Status wird nur über die nationale Garlandorangliste gesetzt.
- (5) Im Fall von Single-K.O. nehmen zwischen 75 und 90% der gesamten TeilnehmerInnen (inkl. Gesetzter SpielerInnen) an der K.O.-Phase teil.
- (6) Bei den Modi mit Qualifikation wird in der K.O.-Phase aufgrund der Setzung und der Ergebnisse in der Qualifikation durchgesetzt.

5.3.9 Nenn gelder

- (1) Die Höhe der Nenn gelder wird gestaffelt gemäß der Spielstufe in der nationalen Garlandorangliste.
- (2) Nenn geld pro Einstufung und Bewerb:

Tabelle 2: Höhe der Nenn gelder:

	Pro	Semi-Pro	Rookie
Offenes Einzel / Doppel	€ 20	€ 15	€ 10
Damen Einzel / Doppel	€ 20	€ 15	€ 10
Junior Einzel und Doppel	-		
Senior Einzel und Doppel	€ 10		
Mixed Doppel	€ 10		
Side Events	€ 10		

Optional darf das Nenn geld vom Side-Event billiger sein.

- (3) Sofern Junioren an den angebotenen Juniorenbewerben teilnehmen, spielen sie alle Bewerbe gratis.
- (4) Die Turnierspiele sind grundsätzlich ohne Münzeinwurf zu spielen. Eine Turniergebühr von € 15,- (inkl. SchiedsrichterInnengebühr) ist von jedem/r Spieler/in zu entrichten. Weiters sind € 3,- Turnierlizenz einzuheben. Es ist nicht zulässig weitere Gebühren zu verlangen oder von den vorgegebenen Preisen abzuweichen.
Optional kann vom Veranstalter eine Tagesturniergebühr statt der vollen Gebühr von SpielerInnen die nur an einem Tag teilnehmen eingehoben werden.

5.3.10 Preise

5.3.10.1 Preisgeld

- (1) Bei den Preisgeldern werden zumindest 70 % der Nennelder ausgeschüttet. Bei vorhandenen Sponsoren wird empfohlen den Ausschüttungsbetrag zu erhöhen. Es ist nicht notwendig, einen Fixbetrag als Preisgeld zu garantieren.
- (2) Bei Challenger-Tour Turnieren muss folgender Aufteilungsschlüssel herangezogen werden:

Tabelle 3: Preisgeldaufteilung:

	Offene / Damen / Senioren Bewerb	Mixed Doppel	Side Events
1.	50%	50%	50%
2.	30%	30%	30%
3.	20%	20%	20%
Gesamt	100%	100%	100%

5.3.10.2 Trophäen

- (1) Bei einem Challenger-Tour Turnier müssen für die SiegerInnen der Offenen Bewerbe, Damenbewerbe und Mixeddoppel (Ränge 1-3) angemessene Pokale vergeben werden.
- (2) Für die SiegerInnen der Junioren- und Seniorenbewerben müssen angemessene Pokale/Medaillen vergeben werden.
- (3) Sollten nach Ende der Voranmeldung keine 4 Spieler/Teams im jeweiligen Bewerb angemeldet sein, obliegt es dem Veranstalter ob er in diesem Bewerb Pokale/Medaillen ausgibt.

5.3.11 Spielgeräte

- (1) Für ein Challenger Tour-Turnier sind zumindest 12 turniertaugliche Spielgeräte erforderlich. Gespielt wird ausschließlich auf Tischen der Marke Garlando (von der ITSF offiziell lizenzierte Modelle).
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 0,5 cm). Der Zustand der Tische muss in der Ausschreibung erwähnt werden.

5.3.12 Sonstiges

5.3.12.1 Reklamation

- (1) Bei jeglichen Reklamationen bzw. Streitpunkten während eines Turniers hat die Turnierleitung zu entscheiden. Die Turnierleitung muss bemüht sein, für alle Spieler eine bestmögliche, faire und dem Regelwerk entsprechende Entscheidung zu treffen.
- (2) Bei Zweifel über die Entscheidung der Turnierleitung kann der Strafausschuss vor Ort als übergeordnete Instanz konsultiert werden. Der Strafausschuss entscheidet endgültig über Zuständigkeit bzw. den Protest.

5.4 Austrian Tour – Kategorie III

5.4.1 Veranstalter und Wertung

- (1) Die Ausrichtung eines Austrian Tour Turniers muss von einem Landesverband oder einem offiziell beim TFBÖ gemeldeten Verein beim TFBÖ beantragt werden. Der Vorstand des TFBÖ entscheidet über die Vergabe des Turniers.
- (2) Der Ausrichter einer solchen Veranstaltung muss jedenfalls einer polizeilich gemeldeten Institution entsprechen (Verband, Verein). Die Vergabe eines Austrian Tour Turniers an private Institutionen bzw. Privatpersonen ist nicht vorgesehen!
- (3) Die einzelnen Turniere werden nach dem Punkteschema der Kategorie IV (siehe 6.3 Punktevergabe (Doppel und Single K.O.)) gewertet.

5.4.2 Beantragung / Ankündigung

- (1) Grundsätzlich müssen Austrian Tour Turniere spätestens 8 Wochen vor dem Turnier als solche beim TFBÖ beantragt / angekündigt werden. Ein Eintrag in den Turnierkalender und eine damit verbundene Ankündigung auf der Website des TFBÖ hat zu erfolgen.
- (2) Für eine entsprechende regionale Ankündigung des Turniers ist der Veranstalter verantwortlich (z.B. Aushang Plakate, Veröffentlichung Website, Versand SMS, ...).

5.4.3 Bezeichnung / Ausschreibung

- (1) Das Turnier muss als „Austrian Tour“ Turnier gekennzeichnet und spätestens 6 Wochen davor ausgeschrieben werden. Der Name des Turniers muss „neutral“ sein bzw. darf keine Assoziation zu einer höherwertigen Turnierkategorie beinhalten (z.B. „Austrian Open“) und muss mit dem TFBÖ abgestimmt werden.
- (2) Die Ausschreibung muss beinhalten ob es eine Setzung gibt.

5.4.4 TeilnehmerInnen

- (1) Grundsätzlich darf bei einem Austrian Tour-Turnier, welches für die Garlando Rangliste gewertet wird, keine Teilnahmebeschränkung erfolgen.

5.4.5 Bewerbe

- (1) Bei einem Austrian Tour-Turnier müssen zwei Bewerbe aus den 9 Hauptbewerben angeboten werden. Optional sind Side Events sofern es zeitlich durchführbar ist.

5.4.6 Modus

- (1) Der TFBÖ schreibt zur Austragung eines Austrian Tour-Turniers keinen Modus vor. Empfohlen wird aber der „Doppel-K.O.“ oder Qualifikation mit anschließenden Single-K.O.

5.4.7 Setzung

- (1) Die Reihung der TeilnehmerInnen zur Setzung hat auf Basis der Garlando Rangliste zu erfolgen.
- (2) Die Top 2 - Top 4 anwesenden Teams/Spieler können gesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Veranstalter.
- (3) Bei der Reihung der Teams werden die Punkte der beiden SpielerInnen addiert. Die Reihung bei der Setzung punktgleicher SpielerInnen wird mit Los entschieden. Die Reihung bei der Setzung punktgleicher Teams ist abhängig von der Punktezahl des/der besserplatzierten Spielers/SpielerIn bzw. wird allenfalls ebenfalls mit Los entschieden.

5.4.8 Nenn gelder

- (1) Das Nenn geld pro Spieler beträgt 3€ pro Bewerb.
- (2) Die Turnierspiele sind grundsätzlich ohne Münzeinwurf zu spielen.
- (3) Die Turniergebühr beträgt € 5,- / SpielerIn die einmalig einzuheben ist.
- (4) Es sind € 2 Turnierlizenz einzuheben. Es ist nicht zulässig weitere Gebühren zu verlangen.

5.4.9 Preise/ Gebühren

- (1) Die Entscheidung Preisgeld auszubezahlen obliegt dem Veranstalter.
Grundsätzlich wird dem veranstalteten Verein das Preisgeld/Startgeld als Förderung und Unterstützung zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die ersten 3 Plätze der Bewerbe sind vom Veranstalter Pokale/Medaillen zu Verfügung zu stellen.

5.4.10 Spielgeräte

- (1) Für ein Austrian Tour-Turnier sind 4 - 6 turnieraugliche Spielgeräte erforderlich.
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 0,5 cm). Der Zustand der Tische muss in der Ausschreibung erwähnt werden.

5.4.11 Sonstiges

5.4.11.1 Reklamation

- (3) Bei jeglichen Reklamationen bzw. Streitpunkten während eines Turniers hat die Turnierleitung zu entscheiden. Die Turnierleitung muss bemüht sein, für alle Spieler eine bestmögliche, faire und dem Regelwerk entsprechende Entscheidung zu treffen.
- (4) Bei Zweifel über die Entscheidung der Turnierleitung kann der Strafausschuss vor Ort als übergeordnete Instanz konsultiert werden. Der Strafausschuss entscheidet endgültig über Zuständigkeit bzw. den Protest.

5.5 Future Tour – Kategorie IV

5.5.1 Veranstalter und Wertung

- (1) Die Ausrichtung eines Future Tour Turniers muss von einem Landesverband oder einem offiziell beim TFBÖ gemeldeten Verein beim TFBÖ beantragt werden. Der Vorstand des TFBÖ entscheidet über die Vergabe des Turniers.
- (2) Der Ausrichter einer solchen Veranstaltung muss jedenfalls einer polizeilich gemeldeten Institution entsprechen (Verband, Verein). Die Vergabe eines Future Tour Turniers an private Institutionen bzw. Privatpersonen ist nicht vorgesehen!
- (3) Die einzelnen Turniere werden nach dem Punkteschema der Kategorie IV (siehe 6.3 Punktevergabe (Doppel und Single K.O.)) gewertet.

5.5.2 Beantragung / Ankündigung

- (1) Grundsätzlich müssen Future Tour Turniere spätestens 1 Monate vor dem Turnier als solche beim TFBÖ beantragt werden. Ein Eintrag in den Turnierkalender und eine damit verbundene Ankündigung auf der Website des TFBÖ hat zu erfolgen. .
- (2) Für eine entsprechende regionale Ankündigung des Turniers ist der Veranstalter verantwortlich (z.B. Aushang Plakate, Veröffentlichung Website, Facebook, ...).

5.5.3 Bezeichnung / Ausschreibung

- (1) Das Turnier muss als Future Tour Turnier gekennzeichnet und spätestens 3 Wochen davor ausgeschrieben werden. Der Name des Turniers muss „neutral“ sein bzw. darf keine Assoziation zu einer höherwertigen Turnierkategorie beinhalten (z.B. „Austrian Open“) und muss mit dem TFBÖ abgestimmt werden.

5.5.4 TeilnehmerInnen

- (1) Grundsätzlich obliegt es bei einem Future Tour Turnier, welches für die Garlando Rangliste gewertet wird, dem Veranstalter aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine Teilnahmebeschränkung festzulegen.

5.5.5 Bewerbe

- (1) Bei einem Future Tour Turnier muss ein Offener Bewerb oder ein Bewerb einer anderen Kategorie (Damen, Senioren oder Junioren) ausgetragen werden. Optional sind Side Events sofern es zeitlich durchführbar ist.

5.5.6 Modus

- (1) Der TFBÖ schreibt zur Austragung eines Future Tour Turniers keinen Modus vor. Empfohlen wird aber ein Gruppensystem mit anschließendem Doppel oder Single KO.

5.5.7 Setzung

- (1) Bei dieser Turnierkategorie gibt es keine Setzung. Der Turnierveranstalter muss eine sportlich faire Lösung gewährleisten.

5.5.8 Nenn gelder

- (1) Die Höhe der Nenn gelder wird pro Person und Bewerb mit 2 Euro festgelegt.
- (2) Die Turnierspiele sind grundsätzlich ohne Münzeinwurf zu spielen. Die Einhebung einer Turniergebühr ist zulässig darf allerdings € 2,- / SpielerIn nicht übersteigen. Es ist nicht zulässig weitere Gebühren zu verlangen.

5.5.9 Preise/ Gebühren

- (1) Die Entscheidung Preisgeld auszubezahlen obliegt dem Veranstalter. Grundsätzlich wird dem veranstalteten Verein das Preisgeld/Startgeld als Förderung und Unterstützung zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die ersten 3 Plätze der Bewerbe sind vom Veranstalter Pokale/Medaillen zu Verfügung zu stellen.

5.5.10 Spielgeräte

- (1) Für ein Future Tour Turnier sind zumindest 2-3 turniertaugliche Spielgeräte (Garlando World Champion F1 oder Garlando Master Champion) erforderlich.
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 0,5 cm). Der Zustand der Tische muss in der Ausschreibung erwähnt werden.

5.5.11 Sonstiges

5.5.11.1 Reklamation

- (1) Bei jeglichen Reklamationen bzw. Streitpunkten während eines Turniers hat die Turnierleitung zu entscheiden. Die Turnierleitung muss bemüht sein, für alle Spieler eine bestmögliche, faire und dem Regelwerk entsprechende Entscheidung zu treffen.
- (2) Bei Zweifel über die Entscheidung der Turnierleitung kann der Strafausschuss vor Ort als übergeordnete Instanz konsultiert werden. Der Strafausschuss entscheidet endgültig über Zuständigkeit bzw. den Protest.

5.6 Bundesliga – Kategorie V

5.6.1 Veranstalter

- (1) Die Ausrichtung der Bundesliga muss von einem Landesverband oder einem offiziell beim TFBÖ gemeldeten Verein beim TFBÖ beantragt werden. Der TFBÖ Vorstand entscheidet über die Vergabe des Turniers.
- (2) Der Ausrichter dieser Veranstaltung muss jedenfalls einer polizeilich gemeldeten Institution entsprechen (Verband, Verein).
- (3) Weitere Informationen sind dem Bundesliga Regulator zu übernehmen. (<http://tfboe.org/index.php/tfboe/dokumente>)

5.7 Bundesländercup – Kategorie VI

5.7.1 Veranstalter

- (1) Die Ausrichtung des Bundesländercups muss von einem Landesverband oder einem offiziell beim TFBÖ gemeldeten Verein beim TFBÖ beantragt werden. Der Vorstand des TFBÖ entscheidet über die Vergabe des Turniers.
- (2) Der Ausrichter dieser Veranstaltung muss jedenfalls einer polizeilich gemeldeten Institution entsprechen (Verband, Verein).

5.7.2 TeilnehmerInnen

- (1) Spielberechtigt sind nur Landesverbände die Mitglied im TFBÖ sind.
- (2) Aller Spieler/innen des Teams müssen in einem im jeweiligen Bundesland ansässigen Verein hauptgemeldet sein.
- (3) Jeder Landesverband darf 1 Team stellen.
- (4) Ein Team besteht aus min. 5 SpielerInnen (darunter min. 1 Dame bzw. 1 Herr) aber max. 8 SpielerInnen.
Details in den Bundesländercuprichtlinien (<http://tfboe.org/index.php/tfboe/dokumente>)

5.7.3 Modus

- (1) Ist den Bundesländercuprichtlinien zu entnehmen.

5.7.4 Startgeld, Preise & Gebühren

- (1) Jeder Landesverband hat eine Startgebühr in Höhe von 50 EURO für sein Team zu entrichten.
- (2) 80% der Startgelder werden dem erstplatzierten Verband ausbezahlt. Der Rest bleibt dem Veranstalter als Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Sieger erhält einen Wanderpokal.

5.7.5 Spielgeräte

- (1) Für den Bundesländercup sind zumindest 8 turnieraugliche Spielgeräte erforderlich. Gespielt wird ausschließlich auf Tischen der Marke Garlando (von der ITSF offiziell lizenzierte Modelle).
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 0,5 cm).

6 RANGLISTEN

6.1 Wertung

- (1) Es werden nur Turniere der Kategorie I, II, III, IV gewertet. Hier werden jeweils die Bewerbe Offenes Einzel, Offenes Doppel, Damen Einzel, Damen Doppel, Junioren Einzel, Junioren Doppel, Senioren Einzel, Senioren Doppel und Mixed Doppel in die Rangliste aufgenommen.
- (2) Die einzelnen Turnierergebnisse sind jeweils 12 Monate gültig.
- (3) SpielerInnen mit derselben Punkteanzahl: Haben 2 oder mehr Spieler/innen dieselbe Anzahl an Punkten wird der Spieler/in mit dem besten Punkteschnitt über alle gewerteten Turniere vorgereiht. Sollte es danach immer noch nicht möglich sein eine Reihung vorzunehmen werden die Ergebnisse einzeln miteinander verglichen wobei das beste Ergebnis eines/einer Spielers/Spielerin zählt.
- (4) Eine Aktualisierung der Rangliste wird regelmäßig vorgenommen.

6.2 Ranglistenkategorien

- (1) Offenes Einzel
- (2) Offenes Doppel
- (3) Damen Einzel
- (4) Damen Doppel
- (5) Junioren Einzel
- (6) Junioren Doppel
- (7) Senioren Einzel
- (8) Senioren Doppel
- (9) Mixed Doppel

6.3 Punktevergabe (Doppel und Single K.O.)

- (1) Es gibt verschiedene Punktevergabe für die Offiziellen Turnierkategorien.
- (2) Diese Regelung gilt für Doppel- und Single-K.O.-Modus.

Tabelle 4: Turnierkategorien und Punktevergabe für die Ranglisten:

Platz	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
1	1000	400	135	70
2	900	360	120	60
3	800	320	105	50
4	700	280	90	35
5	600	240	75	30
7	500	200	60	25
9	400	160	45	20
13	300	120	30	15
17	200	80	15	5
25	100	40	8	3
33	50	20	4	1
49	25	10	1	1
65	12	5	1	1
97	6	3	1	1
129	3	1	1	1
193	1	1	1	1
ab 257	1	1	1	1

6.4 Einstufung

6.4.1 Offene- und Damen Ranglisten

- (1) Es werden folgende Spielstufen unterschieden: Rookie, Semi-Pro und Pro
- (2) Man hat seine Spielstufe jeweils für ein ganzes Kalenderjahr.
- (3) Man kann nicht um mehr als eine Spielstufe, pro Spieljahr, fallen.
- (4) Hat man einmal den Status Semi-Pro erreicht kann man nicht mehr auf Rookie zurückfallen.
- (5) Alle Spieler/innen, die nicht in der Rangliste berücksichtigt sind oder die unter 151 Punkte haben sind als Rookie einzustufen.
- (6) Alle Spieler/innen, die zwischen 151 und 600 Punkte haben sind als Semi-Pro eingestuft.
- (7) Alle Spieler/innen, die 601 oder mehr Punkte haben sind Pro.

6.4.2 Rookie / Semi-Pro Bewerbe

- (1) Am Ende des Spieljahres werden die Punkte durch die Platzierungen der jeweiligen Rookie und Semi-Pro Bewerbe nach folgendem Punkteschlüssel zu den bestehenden Punkten hinzugerechnet.

Tabelle 5: Punktevergabe Rookie / Semi-Pro Bewerbe:

Platz	Rookie Bewerbe	Semi-Pro Bewerbe
1	75	100
2	50	75
3	25	50

7 NATIONALTEAM

7.1 Nominierung

- (1) Der österreichische Nationalteamkader wird durch den/die Nationaltrainer/in bestimmt.
- (2) Der aktuelle Kader ist auf der TFBÖ Webpage (www.tfboe.org/index.php/nationalteam) ersichtlich.

7.2 Nationalteambewerbe

- (1) Über die Teilnahme des Teams bei internationalen Nationalteambewerben (z.B. Nations Cup, World Cup) entscheidet der TFBÖ.
- (2) Es ist österreichischen Spieler/innen nicht gestattet, ohne die Zustimmung des TFBÖ, an offiziellen oder inoffiziellen Nationalteambewerben teilzunehmen und Österreich zu vertreten.
- (3) Die Nominierung des Kaders für Nationalteambewerbe obliegt dem/r Nationalteamtrainer/in.
- (4) Für die einzelnen Nationalteambewerbe können auch einzelne Spieler/innen, die nicht im aktuellen Teamkader sind, bestimmt werden.